

Stadt Lehrte

Der Bürgermeister



Fachdienst Finanzen und Liegenschaften
 Bearbeitet durch: Kevin Schiborr
 Aktenzeichen:

Lehrte, 04.04.2018

öffentlich

Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Lehrte ausschließlich für Beteiligungen und verbundene Unternehmen der Stadt Lehrte

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Top	abweich. Beschl.	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Wirtschaft, Liegenschaften und Feuerschutz	17.04.2018					
Verwaltungsausschuss	18.04.2018					
Rat	25.04.2018					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, Bürgschaften ausschließlich im Einzelfall für Beteiligungen und verbundene Unternehmen der Stadt Lehrte zu übernehmen.

Sidortschuk

Sachverhalt:

Ein örtlicher Sportverein trat mit der Bitte um Erteilung einer Bürgschaft zur Finanzierung der Errichtung eines Kunstrasenplatzes an die Stadt Lehrte heran.

Grundsätzlich können Kommunen nach § 121 Abs. 2 S. 1 NKomVG Bürgschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme einer Bürgschaft ist allerdings an einige Voraussetzungen gebunden und untersteht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

So kann die Stadt Lehrte eine Bürgschaft nur übernehmen, wenn diese einer öffentlichen Aufgabe dient und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit liegt. Mit der Leistungsfähigkeit ist vor allem die Finanzkraft und die Verwaltungskraft der Stadt Lehrte gemeint.

Der Begriff der öffentlichen Aufgabe ist weit gefasst, sollte aber diesbezüglich eng ausgelegt werden. Es wird u. a. unterschieden zwischen freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben. Während Pflichtaufgaben von einer Kommune erfüllt werden müssen, kann bei freiwilligen Aufgaben selbst bestimmt werden, ob und wie die Aufgaben erfüllt werden.

Daher kommt es vor allem bei freiwilligen Aufgaben darauf an, ob diese mit der vorhandenen Finanz- und Verwaltungskraft erfüllt werden können.

Wird die Finanzkraft der Stadt Lehrte der vergangenen und zukünftigen Haushaltsjahre betrachtet, zeigen insbesondere die Jahre 2016 und 2017, wie unterschiedlich sich das Jahresergebnis darstellen kann. Während im Jahr 2016 eine Haushaltssperre erlassen werden musste, um das Defizit zu verringern, konnten im Jahr 2017 Mehrerträge und Mehreinzahlungen erzielt werden. Die mittelfristige Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2018 und 2019 sieht jedoch in jedem Jahr ein Defizit vor, welches nur durch gebildete Rücklagen der Vorjahre ausgeglichen werden kann. Andernfalls kann ein Haushaltssicherungskonzept notwendig werden.

Weiterhin stehen in der Planung hohe Investitionsmaßnahmen an, für die Kreditaufnahmen notwendig werden, da diese nicht vollständig mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Hierbei handelt es sich vor allem um Pflichtaufgaben, die von der Stadt Lehrte durchgeführt werden müssen.

Bei Übernahme einer Bürgschaft führt der Zahlungsausfall des Schuldners zu einer Zahlungspflicht des Bürgen. Dies würde eine ungeplante hohe Belastung für den städtischen Haushalt und eine Gefährdung für den Haushaltsausgleich bedeuten. Eine mögliche Inanspruchnahme einer Bürgschaft wird nicht im Haushaltsplan veranschlagt.

Von der Stadt Lehrte wurden in der Vergangenheit keine Bürgschaften für private Dritte übernommen. Die Übernahme einer Bürgschaft für einen privaten Dritten würde zudem den „Markt“ eröffnen und zu weiteren Anfragen führen. Jede Anfrage müsste aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes überprüft werden. In der Stadt Lehrte werden ca. 60 Sportvereine sowie andere Vereine betrieben. Gewerbetreibende und alle Vereine in der Stadt Lehrte könnten somit eine Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Lehrte beantragen. Die Beantragung einer Bürgschaft könnte für verschiedene Einrichtungen erfolgen, nicht nur, wie bereits erfolgt, für einen Kunstrasenplatz. Der „Markt“ würde für eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten geöffnet.

Sollte eine Bürgschaft übernommen werden, ist es notwendig, eine Inanspruchnahme der Bürgschaft nahezu ausschließen zu können, sodass es zu keiner Zahlungsverpflichtung der Stadt Lehrte führen kann. Somit wären sämtliche wirtschaftliche Verhältnisse des privaten Dritten genauestens zu überprüfen.

Ein Anspruch auf eine Bürgschaftsübernahme besteht jedoch auch bei positiver Überprüfung nicht. Die Stadt Lehrte sollte diesbezüglich nach einem einheitlichen Prinzip verfahren.

Daher sollten Bürgschaftsübernahmen ausschließlich für Beteiligungen und verbundene Unternehmen der Stadt Lehrte erteilt werden. In diesen Unternehmen kann zumindest durch den bestehenden beherrschenden Einfluss die zukünftige Entwicklung und Organisation sowie die Ausrichtung in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gesteuert werden. Bei einem privaten Dritten wäre dies nicht gewährleistet.

Grundsätzlich sollten somit für die bestehende Anfrage des Sportvereins sowie für mögliche weitere Anfragen eine Übernahme einer Bürgschaft ausgeschlossen werden.

Über die Übernahmen von Bürgschaften entscheidet der Rat der Stadt Lehrte.

Anlagen:

Keine